

## **Entschließungsantrag** **der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**

### **zur vereinbarten Debatte zur Asylpolitik**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Ausgangslage**

Die Zahl der Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland ist dramatisch gestiegen. Auf Deutschland entfallen – bei steigender Tendenz – zur Zeit mehr als 60 % der Asylanträge in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Allein in den ersten neun Monaten dieses Jahres waren bereits 319 674 Asylbewerber zu verzeichnen, so daß 1992 mit einem Zugang von 450 000 Asylbewerbern gerechnet werden muß.

Bund, Länder und Gemeinden stehen vor vielfach kaum noch lösbaren Aufgaben. Die öffentlichen Haushalte werden, vor allem im Bereich der Sozialhilfe, unverhältnismäßig belastet.

Trotz beachtlicher Ausweitung der Bearbeitungskapazitäten und erheblichen Anstiegs der entschiedenen Fälle nimmt der Rückstau unerledigter Anträge bei Verwaltungsbehörden und -gerichten immer weiter zu.

Die hohe Zahl der Asylbewerber, die die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllen, geht zu Lasten der politisch Verfolgten. Das Asylrecht muß deshalb vor Mißbrauch wirksam geschützt werden. Es ist ein Recht zum Schutz vor politischer Verfolgung, nicht zur Beseitigung sozialer Notlagen.

Hier besteht dringer Handlungsbedarf. Insbesondere müssen offensichtlich aussichtslose Fälle schnell entschieden und muß der Aufenthalt dieser Antragsteller möglichst umgehend beendet werden, um das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte gewährleisten zu können.

#### **II. Folgerungen**

1. Politisch Verfolgte im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention werden auch weiterhin in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt.
2. Unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention soll in einem verkürzten Verfahren beschieden werden,

- wer aus einem Land stammt, bei dem grundsätzlich davon ausgegangen wird, daß dort keine politische Verfolgung stattfindet;
  - wer aus einem sicheren Drittstaat kommt;
  - wer im Besitz von gültigen Einreisedokumenten für ein sicheres Drittland ist;
  - wer aus einem Land kommt, in dem er in einem rechtsstaatlichen Verfahren und nach den Maßstäben der Genfer Flüchtlingskonvention bereits als Asylbewerber abgelehnt worden ist;
  - wer in der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher Weise straffällig geworden ist;
  - wer seine Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Feststellung seiner Identität, in gröblicher Weise verletzt;
  - wer nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland die Stellung seines Asylantrages grundlos verzögert.
3. Eine Asylgewährung muß grundsätzlich ausgeschlossen sein, wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und dieser die Genfer Flüchtlingskonvention beachtet.
  4. Ferner muß eine Asylgewährung ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer ein schweres nicht politisches Verbrechen im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention begangen hat.
  5. Der Zugang zu einem geordneten Verfahren mit rechtlichem Gehör und Rechtsschutzmöglichkeit ist vorzusehen.

Um in denjenigen Fällen, in denen ein Asylbegehren offensichtlich unbegründet ist und dem Ausländer keine irreparablen Nachteile drohen, eine rasche Aufenthaltsbeendigung vornehmen zu können, müssen aufenthaltsbeendende Maßnahmen sofort vollzogen werden können.
  6. Bürgerkriegsflüchtlinge, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben, müssen einen asylverfahrensunabhängigen vorübergehenden Aufenthaltsstatus erhalten. Solange dieser Status besteht, muß die Stellung von Asylanträgen ausgeschlossen sein.
  7. Darüber hinaus muß die Bundesrepublik Deutschland gleichberechtigt an europäischen Regelungen und Absprachen auf dem Gebiet des Asylrechts und der Asyl- und Flüchtlingspolitik mitwirken und teilnehmen und mit den anderen europäischen Staaten ein vereinheitlichtes europäisches Asylrecht schaffen können. In den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft ist die Genfer Flüchtlingskonvention gemeinsame Grundlage für die Asylgewährung. Es müssen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Bundesrepublik Deutschland sich einer europäischen Harmonisierung des Asylrechts anschließen kann.
  8. Zur Erreichung dieser Ziele soll Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG geändert werden.

9. Unbeschadet dessen müssen in Bund und Ländern alle Anstrengungen unternommen werden für die Umsetzung und vollständige Anwendung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens, für die Ausschöpfung aller Beschleunigungsmöglichkeiten vor allem bei straffälligen Asylbewerbern, insbesondere bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, sowie für eine konsequente Abschiebung ausreisepflichtiger abgelehnter Asylbewerber. Das zur Identifizierung von Asylbewerbern erforderliche automatisierte Fingerabdrucksystem AFIS ist schnellstmöglich einsatzbereit zu machen.
10. Der wirtschaftliche Anreiz für politisch nicht verfolgte Ausländer, nach Deutschland zu kommen, muß gemindert werden. Deshalb muß das Bundessozialhilfegesetz geändert werden. Die Leistungen sind grundsätzlich auf das Notwendige zu beschränken. Dabei muß die Sachleistung Vorrang vor der Geldleistung erhalten. Für Ausländer, die sich in Aufnahmeeinrichtungen aufhalten, ist die Gewährung von Sachleistungen verbindlich vorzuschreiben.
11. Die auf Westeuropa gerichtete Zuwanderung ist Teil weltweiter Wanderungsbewegungen. Die Bekämpfung der Ursachen für Wanderung und Flucht ist die langfristig wichtigste und effektivste Antwort auf den Wanderungsdruck. Dies kann nicht Aufgabe einer Nation allein sein; hier ist die internationale Staatengemeinschaft und insbesondere die Europäische Gemeinschaft gefordert. Unabhängig von den asylrechtlichen Neuregelungen muß kurzfristig geprüft und entschieden werden, welche Maßnahmen die Europäische Gemeinschaft ergreifen sollte, um die wirtschaftlichen, sozialen und menschenrechtlichen Bedingungen in den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber zu verbessern.
12. Zusätzlich zu asylrechtlichen Neuregelungen muß geprüft werden, ob ein Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz die Asylverfahren wirksam entlasten kann.

### **III. Wir wollen, daß Deutschland ein ausländerfreundliches Land bleibt.**

Bei uns leben 6 Millionen Ausländer. Sie sind Teil unseres Arbeits- und Gesellschaftslebens. Sie leisten einen bedeutenden Beitrag zu unserer sozialen Sicherung und bereichern das kulturelle Leben in unserem Land.

Das gut nachbarschaftliche Zusammenleben mit Ausländern muß bewahrt und wo nötig verbessert werden. Ihre Integration muß weiter gefördert werden.

Bonn, den 14. Oktober 1992

**Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

